

# Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 01.02.2004  
Fundstelle: Brem.GBl. 2004, 21  
Gliederungsnummer: 2040-i-4

V aufgeh. durch § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juli 2004 (Brem.GBl. S. 415)

Auf Grund des § 10 Nr. 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

Die Zahl der zum 1. Mai 2004 in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

## § 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 113 festgelegt, davon in Bremen 90 und 23 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Stufen:

<b>Stufenschwerpunkt</b>	<b>Zahl der Ausbildungsplätze</b>
Primarstufe	27
Sekundarstufe I	32
Sekundarstufe II	54

davon 28 Ausbildungsplätze für Hauptseminare, die auch für berufsbildende Fachrichtungen ausbilden.

(3) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Stufenschwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Stufenschwerpunkten vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

(4) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	Freie Ausbildungsplätze mit dem Stufenschwerpunkt		
	Sekundar- stufe II	Sekundar- stufe I	Primar- stufe
Arbeitslehre/Hauswirtschaft	-	3	-
Arbeitslehre/Techn. Werken	-	3	-
Arbeitslehre/Technologie	-	2	-
Arbeitslehre/Textilarbeit	-	0	-
Biologie	4	2	-
Chemie	3	1	-
Chinesisch	0	-	-
Deutsch <sup>1)</sup>	7	6	12
Englisch	8	9	4
Französisch	2	2	-
Gemeinschaftskunde/Politik	5	1	-
Geographie	4	2	-
Geschichte	6	2	-
Griechisch	0	-	-
Informatik	4	-	-
Kunst	3	3	-
Latein	1	-	-
LB Kunst/Musik/Sport (Kunst)	-	-	4
LB Kunst/Musik/Sport (Musik)	-	-	4
LB Kunst/Musik/Sport (Sport)	-	-	4
LB Sachunterricht	-	-	4
LB Sachunterricht (Biblische Geschichte)	-	-	3
LB Wirtschaft und Technik (Technisches Werken)	-	-	1
LB Wirtschaft und Technik (Textilarbeit)	-	-	0
Mathematik	8	7	13
Musik	3	2	-
Pädagogik	0	-	-
Philosophie	1	-	-
Physik	3	1	-
Psychologie	2	-	-
Religionskunde	2	2	-
Russisch	0	0	-
Sonderpäd. Fachrichtungen	2	11	5
Davon:			
• Geistigbehinderten Pädagogik		3	1
• Lernbehinderten Pädagogik		5	2
• Körperbehinderten Pädagogik		1	0
• Sehbehinderten Pädagogik		0	0

Fach	Freie Ausbildungsplätze mit dem Stufenschwerpunkt		
	Sekundar- stufe II	Sekundar- stufe I	Primar- stufe
• Blinden Pädagogik		0	0
• Verhaltensgestörten Pädagogik		2	2
• Sprachbehinderten Pädagogik		0	0
Soziologie	2	-	-
Spanisch	3	0	-
Sport	5	5	-
Wirtschaftslehre	2	-	-
Berufsbild. Fachrichtungen	28		
davon:			
• Bautechnik	2		
• Biotechnik	1		
• Chemietechnik	0		
• Elektrotechnik	2		
• Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	2		
• Gestaltungstechnik	0		
• Graphische Technik	1		
• Land- und Gartenbauwissenschaft	0		
• Metalltechnik	3		
• Pflegewissenschaft	3		
• Sozialwissenschaft	3		
• Textil- u. Bekleidungstechnik	0		
• Wirtschaftswissenschaft	11		

1) enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache.

(5) Sofern der in der Kapazitätsverordnung ausgewiesene Ausbildungsplatz für den Lernbereich Wirtschaft und Technik mit dem Schwerpunkt Technisches Werken im Primarbereich nicht besetzt werden kann, erfolgt eine Umwandlung in einen Ausbildungsplatz für den Lernbereich Sachunterricht.

(6) Sofern die in der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Musik und Physik im Sekundarbereich I nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze für die Fächer Sport und Biologie bei gleichmäßiger Verteilung. Ist eine gleichmäßige Verteilung nicht möglich, so entscheidet das Los.

### § 3

Fächer mit sehr starkem Bewerberüberhang nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über das Auswahl- und Vergabeverfahren zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen sowie über das Verfahren zur Bestimmung der Ausbildungskapazität am Landesinstitut für Schule vom 24. März 1977 (Brem.GBl. S. 191 - 2040-i-3), geändert

durch Verordnung vom 24. Mai 2002 (Brem.GBl. S. 171), sind alle in § 2 aufgeführten Fächer mit Ausnahme von:

In der Sekundarstufe II:

Berufliche Fachrichtungen:

Bautechnik, Biotechnik, Elektrotechnik, Ernährungs- und

1. Hauswirtschaftswissenschaften, Grafische Technik, Metalltechnik, Sozialwissenschaft, Wirtschaftswissenschaft

Allgemein bildende Fächer:

Informatik, Psychologie, Sonderpädagogische Fachrichtungen, Wirtschaftslehre

In der Sekundarstufe I:

Arbeitslehre Hauswirtschaft, Arbeitslehre Technisches Werken, Arbeitslehre

2. Technologie, Chemie, Englisch, Französisch, Gemeinschaftskunde/Politik, Geographie, Kunst, Mathematik, Musik, Religionskunde, Sonderpädagogische Fachrichtungen, Sport

In der Primarstufe:

3. Englisch, LB Kunst, Musik, Sport mit dem Schwerpunkt Musik, LB Sachunterricht (Biblische Geschichte), LB Wirtschaft und Technik (Technisches Werken), Mathematik

#### § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 9. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 291 - 2040-i-4) außer Kraft.

Bremen, den 22. Januar 2004

Der Senator für Bildung  
und Wissenschaft